



STORAGE & DATA ANALYTICS – Swiss 2018

Praxisworkshop DSGVO

- Überblick zu den Anforderungen für Unternehmen
- Neue Rechte für die Betroffenen
- Das Modell für die Umsetzung - Praxisbeispiele



Lukas Fässler

Rechtsanwalt und Informatikexperte

faessler@fsdz.ch

+41 41 727 60 80

+41 79 209 24 32

Profil

1975 – 1980	Studium an der Universität Fribourg/CH
1982	Anwaltpatent des Kantons Luzern
1982 – 1984	Gerichtsschreiber am Amtsgericht Hochdorf
1984 - 1987	Gerichtsschreiber am Verwaltungsgericht Luzern
1987 - 1992	EDV-Beauftragter im Gerichtswesen Kanton Luzern
1992 - 1997	Informatikchef des Kantons Luzern
1997	Selbständiger Spezialanwalt seit September 1997
1999 - 2000	Universität Zürich, Nachdiplomstudium, Internationales Wirtschaftsrecht (Spezialisierungskurs Immaterialgüterrecht, Technologie- und Informationsrecht)

Rechtsanwalt Lukas Fässler gilt als einer der bekanntesten und renommiertesten Informatik-Experten der Schweiz mit langjähriger Praxiserfahrung. Seit 1982 befasst er sich hauptberuflich mit Informatik und Telekommunikation, Governance und Compliance von Unternehmen, insbesondere auch im Bezug auf das Informations-Management (Information Governance - Records Management und digitale Langzeitarchivierung).

Von 1992 bis 1997 leitete er als Informatikchef des Kantons Luzern die Organisations- und Informatik-Dienste (OID) des Kantons.

Neues EU-Datenschutzrecht DSGVO

Ausgangslage und Ziele der DSGVO

Neues Datenschutzrecht in der EU und CH



Einleitung

Entstehungsgeschichte

- Datenschutzrecht stammt in EU aus 1995 und in CH aus 1993
- Januar 2012: EU-Kommission schlägt Massnahmen vor zur Aktualisierung und Modernisierung der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und des Rahmenbeschlusses (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) 2008/977/JI
- **Ziel:**
EU-weit einheitliche, an das digitale Zeitalter angepasste Regeln für alle EU-Staaten, um Rechtssicherheit zu verbessern und Vertrauen von Bürgerinnen und Bürger in den digitalen Binnenmarkt zu stärken.

Die DSGVO

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

- Am 24.4.2016 vom EU-Parlament angenommen.
- **Tritt am 25.5.2018 in Kraft**
- Gilt ab diesem Datum für alle Akteure, **die auf dem Gebiet der EU tätig sind**

- EU-Verordnung ist in Gesamtheit verbindlich
- EU-Verordnung ist in jedem EU-Land unmittelbar anwendbar (keine nationalen Gesetz mehr notwendig)
- **Aber zahlreiche Ausnahmetatbestände** (Öffnungsklauseln) **eingeführt** (z.B. Ausdehnung auf juristische Personen möglich -> Österreich)

Verordnungstext mit Erwägungen

4.5.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119/1

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0679>

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (*),

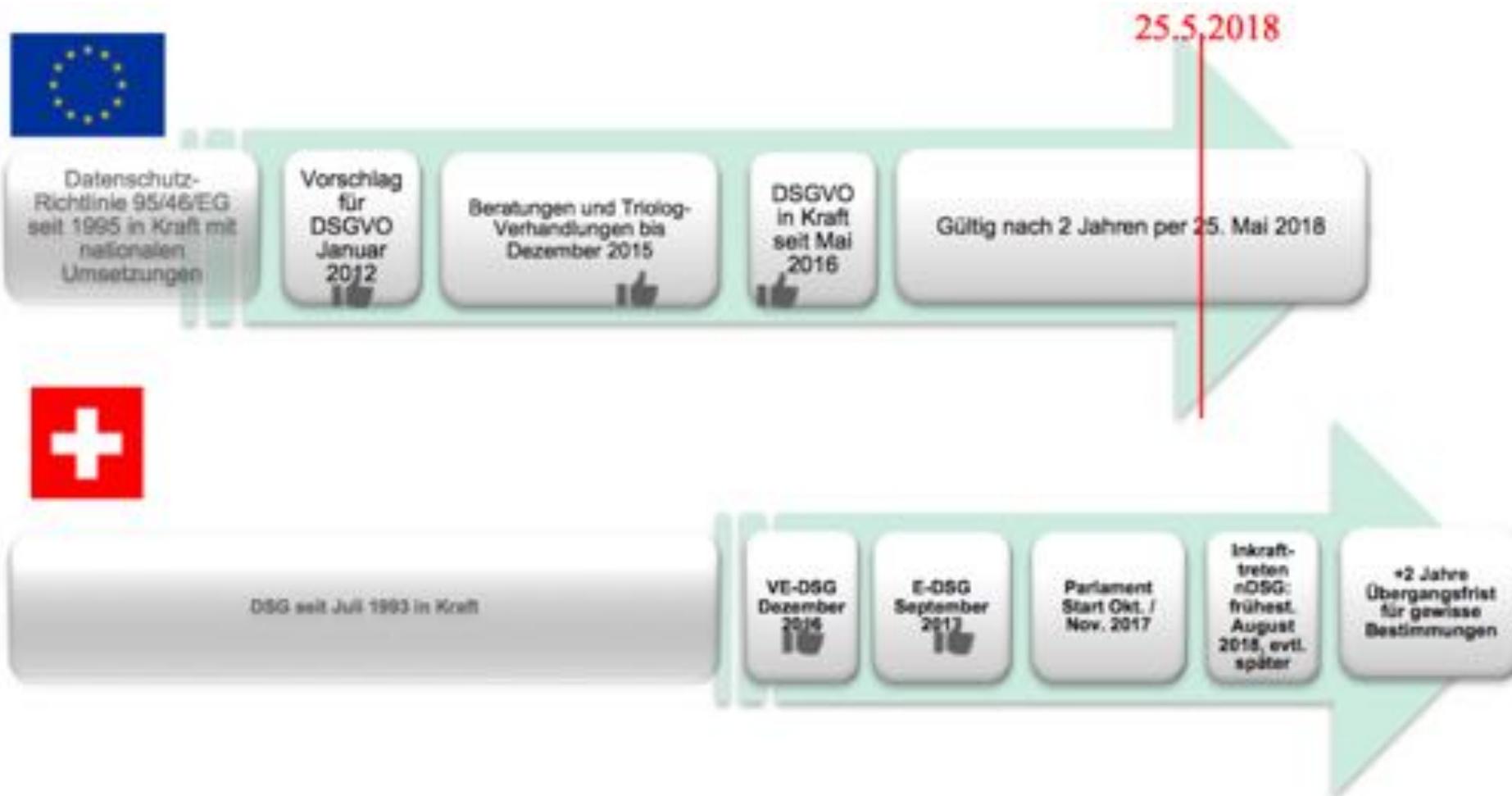
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (*),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (*),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Status CH- Datenschutzgesetzgebung

Umsetzung in der CH



Die (neuen) Begriffe

Die (neuen) Begriffe

- **Personenbezogene Daten**
- **Betroffene**
- **Verantwortlicher**
- **Auftragsverarbeiter**
- **Ausdrückliche Einwilligung**

Personenbezogene Daten

Sachlicher Geltungsbereich

Art. 2 § 1 und Art. 4 DSGVO

- DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung **personenbezogener Daten** (nur noch dieser Begriff) sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden.
- Gilt auch für **Profiling-Daten**
Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Profilen durch Sammlung von (auch im Internet gewonnener) Daten, sowie deren anschließende Analyse und Auswertung, zum Zwecke der Identifikation und Überwachung von Personen, auch zur Optimierung und Vorhersage des (Direkt-) Marketings oder zum Zwecke der Wahl-, Verhaltens- und Meinungsbeeinflussung.
- Gilt für jede Bearbeitung personenbezogener Daten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen
- Gilt für **alle natürlichen Personen** oder **juristische Personen des öffentlichen Rechts** oder des **privaten Rechts**, die Daten verarbeiten.



EUGH-Urteil vom 19.10.2016 – C-582/14

„Personenbezogene Daten: Definition im Zusammenhang mit dynamischen IP-Adressen

Eine dynamische IP-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten (Onlineshop) beim Zugriff einer Person auf eine Internetseite, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, stellt für den Anbieter ein (geschütztes) personenbezogenes Datum dar.

Der Datenschutz gilt somit bezüglich dynamischer und damit auch statischer IP-Adressen vollumfänglich.

Online-Mediendienst darf ohne Einwilligung des Kunden die IP-Adressen nur über das Ende eines Nutzungsvorganges hinaus erheben und verwenden, um die **generelle Funktionsfähigkeit eines Dienstes zu gewährleisten**.

Betroffene

Betroffene

Art. 4 § 1 DSGVO

- **Betroffene** sind identifizierbare oder identifizierte natürliche Personen,
 - welche **direkt** oder **indirekt**, insbesondere mittels Zuordnung zu
 - einer Kennung wie einem Namen,
 - einer Kennnummer,
 - zu Standortdaten,
 - zu einer Online-Kennung oder
 - zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der
 - physischen,
 - physiologischen,
 - genetischen,
 - psychischen,
 - wirtschaftlichen,
 - Kulturellen oder
 - sozialen Identitätdieser natürlichen Person sind.

Betroffene

(2)

Wer sind Betroffene

- **Mitarbeiter**
- **Kunden**
- **Lieferanten**



Personenbezogene Daten

Gesetzeskonforme (ordentliche) Behandlung

Betroffenenrechte

Verantwortlicher

Verantwortlicher

Art. 4 § 7 DSGVO

- **Verantwortlicher** ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
- die allein oder gemeinsam mit anderen
- über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung
- von personenbezogenen Daten
- entscheidet.

Es ist der Dateninhaber, der personenbezogene Daten allein oder gemeinsam mit anderen verarbeitet.

Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter

Art. 4 § 8 DSGVO

- **Auftragsverarbeiter** ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,
- welche die personenbezogenen Daten
- im Auftrag des Verantwortlichen
- verarbeitet.

Es ist der Dritte, der im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten wo auch immer verarbeitet.

Er kommt in eine neue umfassende Mitverantwortung im Rahmen des Datenschutzes

Der **Verantwortliche** muss den **Auftragsverarbeiter** kontrollieren (**Joint Controllingship**)

Ausdrückliche Einwilligung

Ausdrückliche Einwilligung

Art. 4 § 11 DSGVO

- **Ausdrückliche Einwilligung** ist
- jede **freiwillig** für den bestimmten Fall,
- in informierter Weise und
- unmissverständlich abgegebene Willensbekundung
- in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung,
- mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
- Die ausdrückliche Einwilligung ist **jederzeit widerrufbar** (Betroffenenrechte → eingeschränkte Nutzung → Anspruch auf Löschung meiner gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten).

Koppelungsverbot
umfassende Transparenz
Klare Formulierungen

clickwrapping Kästchen

Einwilligungskundgabe

Widerrufsbelehrung

Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO

Sachlicher Geltungsbereich

- Jedes **Verarbeiten** von personenbezogenen Daten durch Verantwortliche mit oder ohne Auftragsverarbeiter auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen.
- **Verarbeiten** (Art. 4 § 2 DSGVO)
- Jeder
 - mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren
 - ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe
 - im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie
 - das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO

Räumlicher Geltungsbereich

Art. 3 DSGVO

- Erweiterter Anwendungsbereich gegenüber RL 95/46/EG
- Extraterritoriale Anwendung (EuGH 2014: Google Spanien)

- Kriterium **Niederlassung**
Wenn der Verantwortliche seine **Niederlassung in der EU** hat, unabhängig davon wo die Datenbearbeitung stattfindet. (§ 3 Abs. 1 DSGVO)

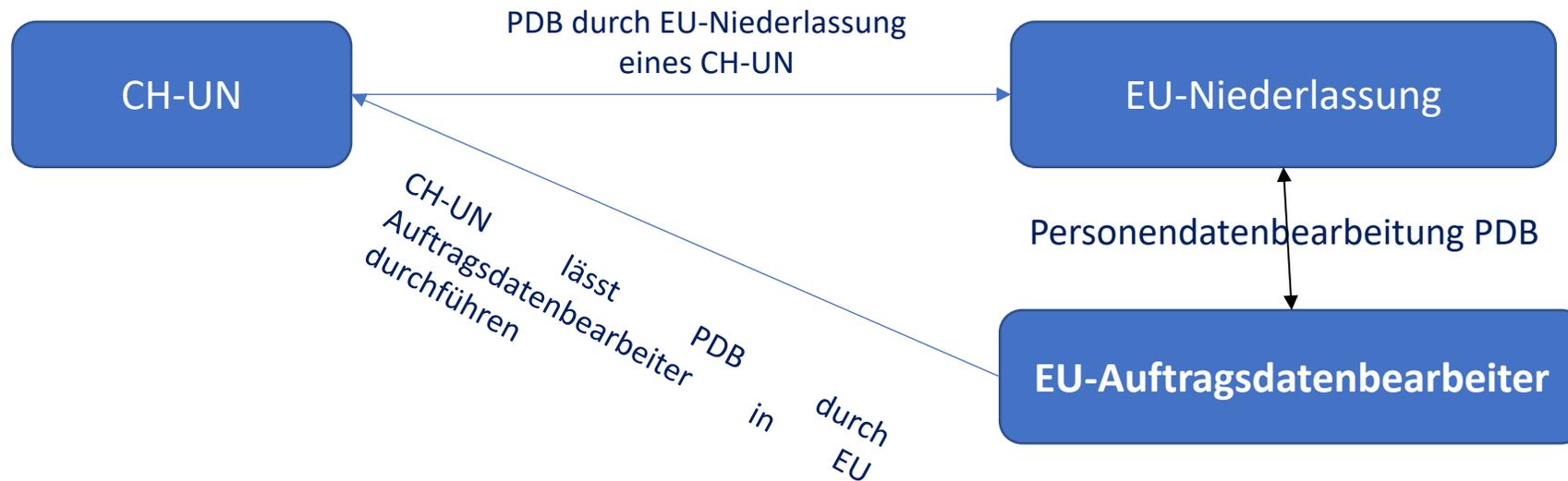
- Kriterium **Zielmarkt**
Wohnort der von Datenbearbeitung **betroffenen Person in der EU** (§ 3 Abs. 2 DSGVO)
Die Niederlassung des Verantwortlichen ist ausserhalb EU, aber die Datenbearbeitung betrifft Waren oder Dienstleistungen, die für Personen in der EU bestimmt sind oder die Bearbeitung betrifft Beobachtung des Verhaltens einer betroffenen Personen, soweit deren Verhalten in der Union erfolgt (Achtung Cookieinsatz).

Extraterritoriale Wirkung der DSGVO

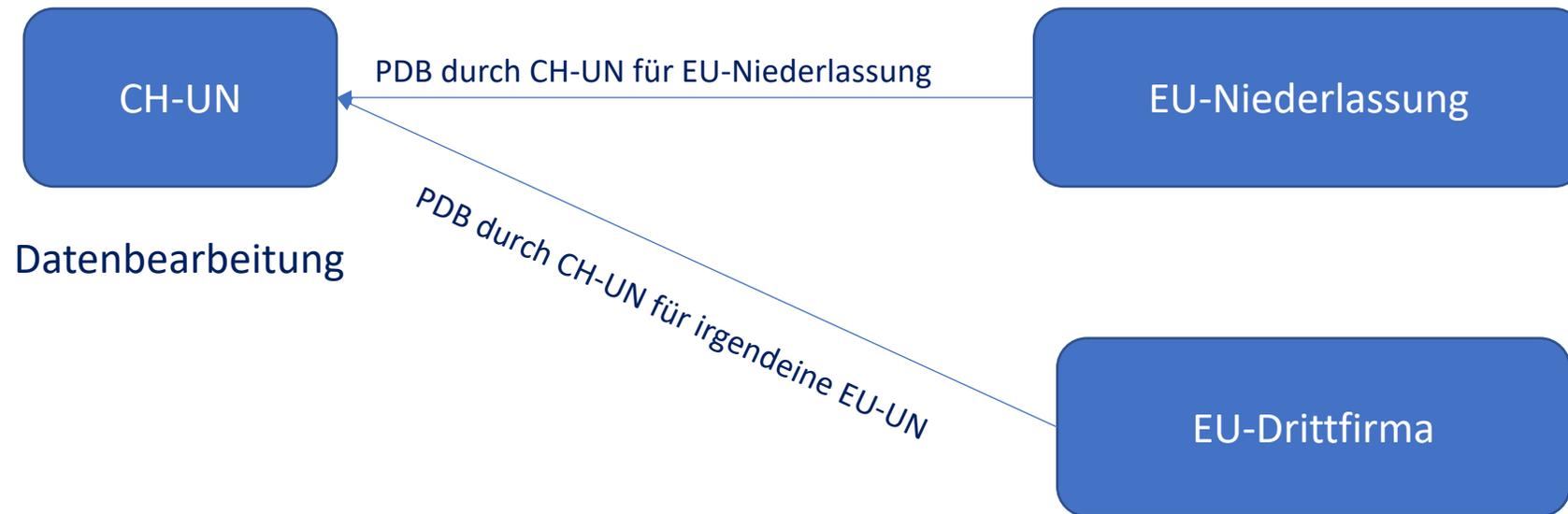
Artikel 3

Räumlicher Anwendungsbereich

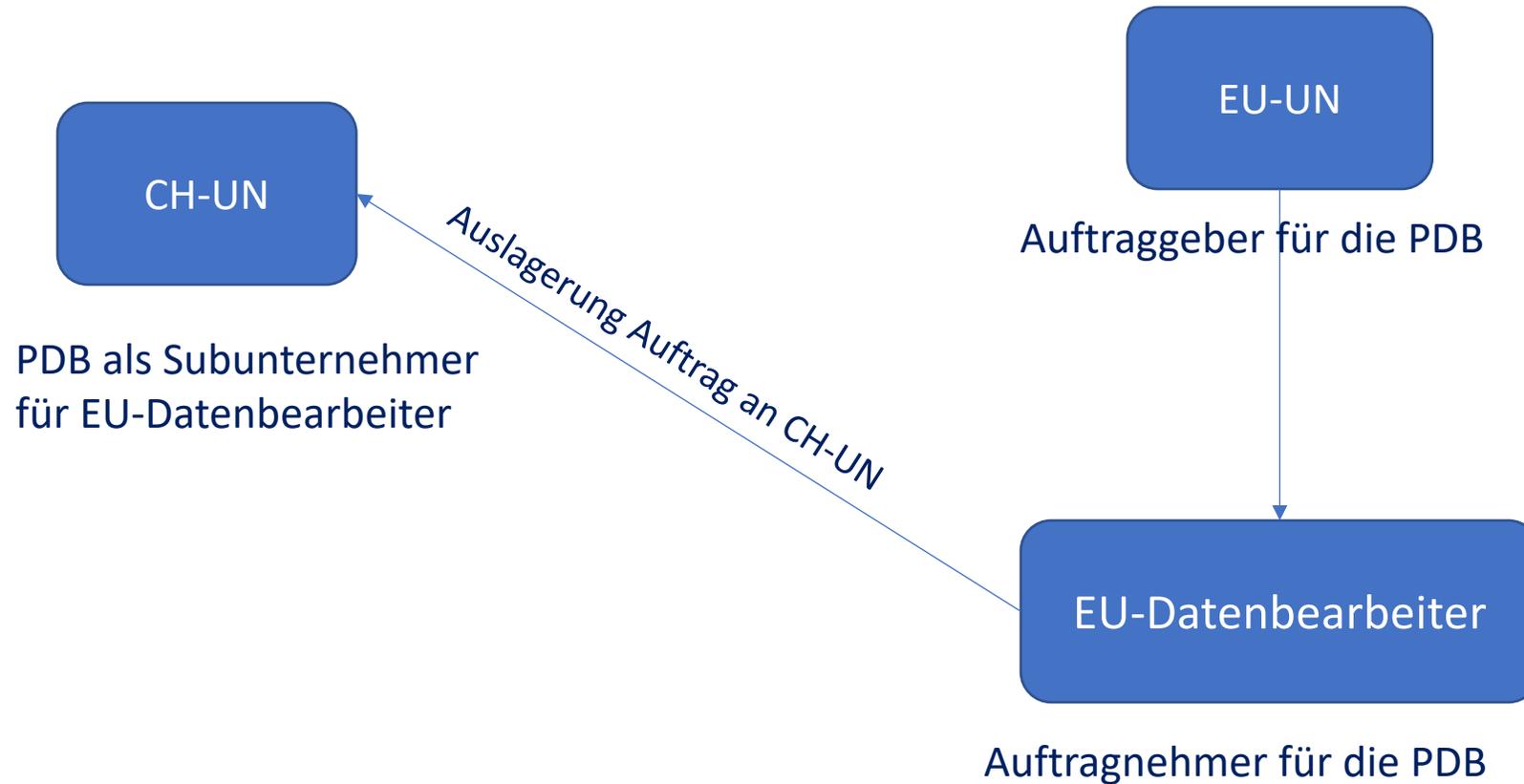
- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.



Extraterritoriale Wirkung der DSGVO



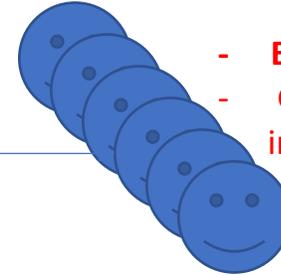
Extraterritoriale Wirkung der DSGVO



Marktortprinzip in Onlinehandel



Angebot von Waren oder Dienstleistungen (auch) an EU-Konsumenten



- **EU-Konsumentenrecht**
- **Gerichtsstand** am Wohnsitz in EU-Land

Problematisch (insbesondere in Kombination)

- Sprache oder Währung in Verbindung mit Möglichkeit zur Bestellung von Waren in dieser Sprache oder Währung
- Reklame mit Kundenfeedback von EU-Konsumenten
- Gezielte Werbung an Kunden in bestimmten EU-Staaten (Ferienangebote an Italiener)
- Angabe von Versandkosten in einzelne EU-Länder
- Lieferhinweise für EU-Lieferungen
- Vorgaben für Abwicklung von Bestellungen in EU-Länder
- Angabe einer Bankverbindung in EU-Land
- Hinweise auf Rechtsvorschriften von EU-Ländern
- Betreiben einer Webseite mit einer länderspezifischen Top-Level-Domain

Datenschutz-Pflichten der Unternehmen und Sanktionen

Verantwortlichen

Übersicht (1)

- **Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen** (Art. 5 § 2 DSGVO)
 - **Einhaltung aller Grundsätze aktiv nachweisen** (Art. 5 § 1 DSGVO)
 - **Umkehr der Beweislast** zulasten Verantwortlicher/Bearbeiter
- **Wahrscheinlichkeit und Grad der Gefährdung** der Rechte der Betroffenen **zu Beginn der Bearbeitung beurteilen** (Art. 24 DSGVO)
 - **Privacy by design:** Datenschutz bei Produkten und DL muss bereits bei der Planung berücksichtigt werden (Art. 25 DSGVO)
 - **Privacy by default:** Produkte und DL müssen mit datenschutzfreundlichen Voreinstellung angeboten werden (Art. 25 DSGVO)
- **Register** der unter seiner Verantwortung **ausgeführten Bearbeitungstätigkeiten** führen (UN > 250 Beschäftigte) (Art. 30 DSGVO)
- Durchführung einer **Datenschutz-Folgeabschätzung**, wenn Bearbeitung ein hohes Risiko für die Rechte der Betroffenen zur Folge haben kann (Anforderungen § 35 / 7) (Art. 35 DSGVO)

Pflichten

Übersicht (2)

- **Angemessene organisatorische und technische Massnahmen**,
um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu
gewährleisten (Art. 32 DSGVO)
 - **nach dem Stand der Technik angepasst**
 - **Regelmässige, nachgewiesene Überprüfung**

- Pflicht, der **Aufsichtsbehörde Verletzungen** des Schutzes
personenbezogener Daten **unverzüglich**, möglichst innert
72 Stunden **zu melden** (Art. 33 DSGVO)
 - **Meldeinhalt** (detailliert in Art. 33 § 3 DSGVO)
 - **Dokumentationspflicht** (Fakten, Auswirkungen, Abhilfen)
 - **Mitteilungspflicht an betroffene Personen** (keine Frist) (Art. 34 DSGVO)

Pflichten der Verantwortlichen (UN)

Übersicht (3)

- Benennung eines **Datenschutzbeauftragten zwingend für** (Art. 37 DSGVO)
 - Alle Behörden und öffentlichen Stellen
 - UN, die Bearbeitungen durchführen, welche eine umfangreiche regelmässige und systematische Überwachung der betroffenen Personen erfordern
 - UN, die sensible Datenbearbeitungsvorgänge (vgl. Folgeabschätzung und Register der Bearbeitungstätigkeiten) durchführen.
 - Nationale Erweiterungen zulässig

- Für **CH-Unternehmen**, die nicht in EU niedergelassen sind: (Art. 27 DSGVO)
 - **Datenschutz-Vertreter in EU-Mitgliedstaat** schriftlich **benennen**, in welchem die natürlichen Personen ihren Wohnsitz haben, deren personenbezogene Daten oder Profiling-Daten bearbeitet werden
(Deutschland, Frankreich etc. -> separater Flyer mit Angebot)
 - Ist Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden und Betroffene
 - Koordinationsstelle
 - Muss Register aller Kategorien von Tätigkeiten der UN führen
 - Verantwortliche/Bearbeiter bleibt verantwortlich

Sanktionsrechte der Aufsichtsbehörden

Sanktionen

Aufsichtsbehörden in EU-Ländern

- **Direktes Sanktionierungsrecht** gegenüber UN

- Katalog von Sanktionen
(Art. 58 § 2 DSGVO)
 - Mahnung
 - Verwarnung
 - Förmliche Bekanntmachung der UN und des Verstosses
 - Vorübergehende Beschränkung der Datenbearbeitung
 - Dauerhafte Beschränkung der Datenbearbeitung
 - **Geldbussen** von bis zu € 20 Mio oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes

- **Weitergehender Schaden (Schadenersatz und Zinsen) aus einem Gerichtsverfahren bleibt zusätzlich vorbehalten.**

Datenschutz-Rechte der Betroffenen

Rechte der Betroffenen

Übersicht

- Recht auf Information (Art. 13/14 DSGVO)
- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung («**Recht auf Vergessen werden**») (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Mitteilung (Art. 19 DSGVO)
- **Recht auf Datenübertragung** (Art. 20 DSGVO)
- **Widerspruchsrecht zur Datenbearbeitung** (Art. 21 DSGVO)
- **Recht auf Verzicht einer automatisierten Entscheidung** (Art. 22 DSGVO)
- **Recht auf Benachrichtigung über DS-Verletzungen** (Art. 34 DSGVO)
- **Schutz von Kindern (Altersgrenze zw. 13-16) durch Zustimmung der Inhaber der elterlichen Verantwortung** (Art. 8 DSGVO)

EU-Datenschutz-Vertreter

Art. 27 DSGVO

Art.27 – EU-DSGVO – Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern

Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern

1. In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union.

3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.

3. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten **durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen** an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

EU-Datenschutz-Vertreter nach Art. 27 DSGVO



e-comtrust
international

HOME DIENSTLEISTUNGEN INFO ÜBER E-COMTRUST INTERNATIONAL IMPRESSUM

Dienstleistungen EU-Datenschutz-Vertreter

Mit unserem Angebot verfügt Ihr Unternehmen über die **notwendige Datenschutz-Vertretung in der EU** gemäss Art. 27 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

e-comtrust international ag stellt Ihnen die **niedergelassene Datenschutz-Vertreter in verschiedenen EU-Ländern** zur Verfügung, welche Ihre Datenschutzvertreter in der Europäischen Union sein können. Das Länderangebot wird nach Interessenslage laufend ausgebaut.

Der Datenschutz-Vertreter vor Ort ist für Sie die **Anlaufstelle für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen** bei Anfragen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) / General Data Protection Regulation (GDPR).

Sie können unseren Datenschutz-Vertreter in der Datenschutzerklärung Ihres Unternehmens und anderswo als Datenschutz-Vertreter in der EU auführen und erfüllen dadurch die gesetzlichen Vorgaben umfassend. Einen Mustertext stellen wir Ihnen zur Verfügung. Anfragen per Briefpost oder E-Mail an Ihren Datenschutz-Vertreter werden per E-Mail an Sie weitergeleitet, zum Beispiel wenn eine betroffene Person Auskunft über ihre bearbeiteten Daten verlangt oder eine Aufsichtsbehörde Auskünfte einholen will. Die Bestellung beziehungsweise Ernennung muss schriftlich erfolgen. Die Datenschutz-Vertretung gilt – ausgehend von **Deutschland** (Standort: Grenzach-Wyhlen) – für die gesamte EU.

Haftung und Verantwortung von Unternehmen in der Schweiz für die Einhaltung der DSGVO werden durch die Bestellung beziehungsweise Ernennung eines Datenschutz-Vertreters in der EU weder ausgeschlossen noch reduziert. Die betreffenden Unternehmen bleiben selbst und vollumfänglich für die Einhaltung der DSGVO verantwortlich, wozu unter anderem ein Datenschutz-Vertreter in der EU zählt.

Kosten

Die monatlichen Kosten betragen **€ 110.00** (zusätzlich MwSt). Anfragen und Aufträge werden mit einem Stundensatz von **€ 150.00** (zusätzlich gesetzliche MwSt) bearbeitet.

Bestellung des Datenschutzbeauftragten

[Vertragsformular](#)

www.eu-datenschutz-vertreter.ch

Betriebliche Anforderungen

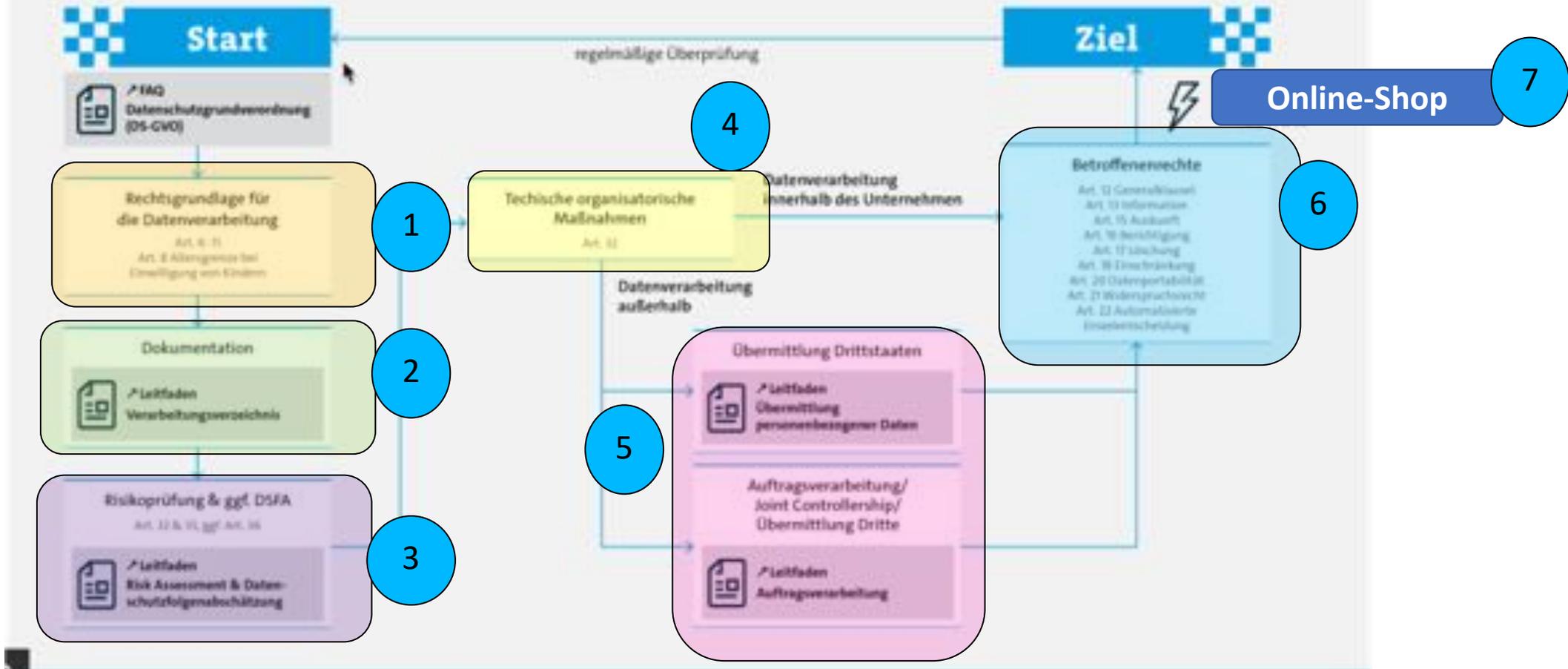
Schutz, Sicherheit und Verfügbarkeit

Konsultieren Sie die lange Präsentationsfassung unter
www.fsdz.ch/Aktuelles

DSGVO-Umsetzung

Ergebnisse und Unterlagen

Umsetzung EU- und CH Datenschutz



Quelle: <https://www.bitkom.org/Themen/Datenschutz-Sicherheit/Datenschutz/Inhaltsseite-2.html>
 Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom)

1. Verzeichnis personenbezogenen Daten

- Landkarte der personenbezogenen Daten
- Landkarte der IT-Applikationen
- Landkarte der Papierakten
- Übersicht über die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung

2. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

3. Risikobeurteilung mit Datenschutz-Folgeabschätzung

4. Dokumentation organisatorischer und technischer Massnahmen

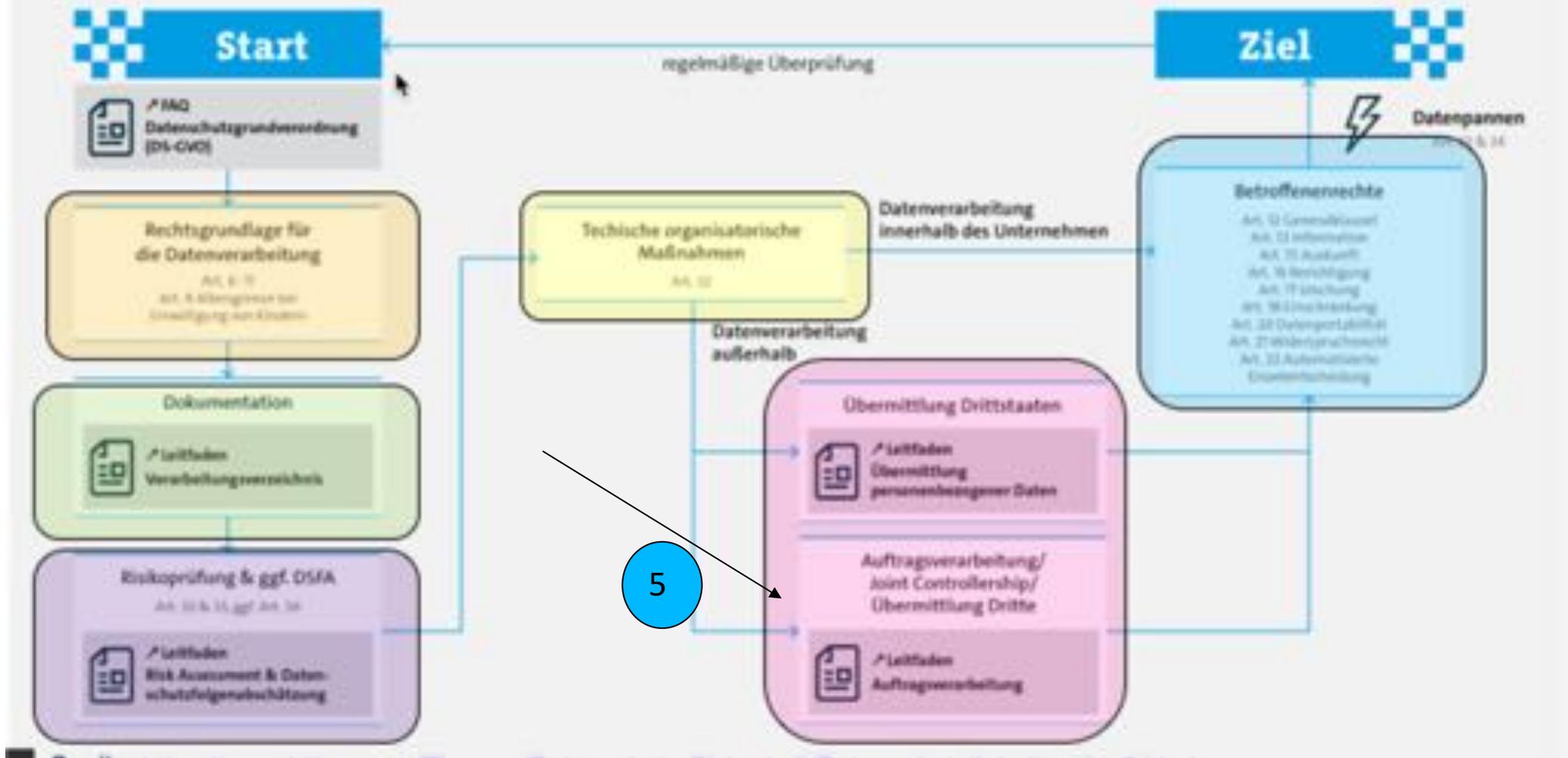
5. Verträge mit Datenverarbeiter

6. Prozessbeschreibungen bez. aller Betroffenenrechte

7. Online-Shop

- **Neue Datenschutzbestimmungen** (Cookies, Marketing-Tools, Zweck der Bearbeitung, Transparenz)
- **ausdrückliche Einwilligung zur Datenverarbeitung einholen**
- **Newsletter-Einwilligung ausdrücklich einholen**
- **Verträge mit Auftragsdatenverarbeitern anpassen**

Art. 5 Datenschutzprinzipien & Art. 25 Datenschutz durch Technikgestaltung



Auftragsverarbeiter

Art. 28 (1) DSGVO

Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter

Erfolgt eine **Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen**, so arbeitet dieser **nur mit Auftragsverarbeitern** zusammen,

- die **hinreichend Garantien** dafür bieten,
- dass **geeignete technische und organisatorische Massnahmen** so durchgeführt werden,
- dass die **Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO** erfolgt und
- der **Schutz der Rechte der Betroffenen** gewährleistet ist.

Alle Verträge mit Auftragsverarbeitern müssen überprüft und allenfalls angepasst werden

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen

- www.fsdz.ch/Publikationen
- www.fsdz.ch/Aktuell

- www.e-comtrust.ch/Dienstleistungen
- www.e-comtrust.ch/Aktuelles

- www.eu-datenschutz-vertreter.ch

- www.shop-hilfe.ch

Neueste Urteile zum E-Commerce

Besten Dank

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Lukas Fässler

Rechtsanwalt & Informatikexperte

Zugerstrasse 76B

CH-6340 Baar

Tel: 0041 (0)41 727 60 80

www.fsdz.ch

faessler@fsdz.ch

e-comtrust international ag

Zugerstrasse 76B

CH-6340 Baar

0041 (0)41 727 00 70

- www.e-comtrust.ch
- www.Shop-hilfe.ch
- www.eu-datenschutz-vertreter.ch



@LukasFaessler

LinkedIn

XING

